

Fachinfo

Der Vorsorgebevollmächtigte

Chance und Risiko für die Freien Berufe

Neue Haftungsrisiken! Steuerberater, Anwälte und andere Personen, denen besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, werden immer öfter als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt. Diese aktuelle Risikoentwicklung ist bei der Beratung zum Versicherungsschutz zu beachten und evtl. extra abzusichern.

1) Die Vorsorgevollmacht

Die demografische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft führt dazu, dass eine immer größer werdende Anzahl vermögender Menschen in fortgeschrittenem Alter keine oder keine ausreichenden familiären Bindungen hat, um für einen Notfall eine Vertrauensperson benennen zu können. Viele Menschen leben auch in dem Glauben, enge Familienangehörige wären automatisch vertretungsberechtigt. Dem ist jedoch nicht so. Ist eine Person durch Unfall oder Krankheit nicht mehr in der Lage sich selbst im Alltag zu versorgen oder wichtige Entscheidungen zu treffen, wird vom zuständigen Gericht eine Betreuung veranlasst. Sind hierfür keine Familienangehörigen oder engen Freunde verfügbar, wird ein sogenannter Berufsbetreuer benannt, der die rechtliche Betreuung übernimmt. Gerade bei mittleren bis großen Privatvermögen oder kleinen bis mittleren Unternehmens ist eine reguläre gerichtlich angeordnete Betreuung, entweder über Familienangehörige oder über Berufsbetreuer, oft nicht bedarfsgerecht. Wer keine gerichtlich angeordnete Betreuung möchte, ist gut beraten, eine Person seines Vertrauens mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht auszustatten. Hierbei handelt es sich um eine nach außen meist unbegrenzte Generalvollmacht (die sowohl die Vermögens- als auch die Personensorge umfasst), die sich im Innenverhältnis nach den Regeln des Auftrags richtet. Der Vollmachtgeber kann über die Regelungen im Innenverhältnis alle seine Vorstellungen und Wünsche für den zukünftigen Bedarfsfall vorgeben. Die erteilte Vollmacht ruht in den meisten Fällen solange, bis der vorher definierte Fall eintritt, in dem der Vollmachtgeber nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Erst dann wird die Vollmacht aktiv „benutzt“ - das Vorsorgevollmachtverhältnis beginnt zu leben.

2) Der Vorsorgebevollmächtigte/ berufsmäßig Bevollmächtigte

Der Bevollmächtigte tritt an die Stelle des Vollmachtgebers und entscheidet in Teil- oder allen Bereichen des Lebens für seinen Auftraggeber in der vorher festgelegten Weise, wenn dieser das nicht mehr selbst tun kann. Es empfiehlt sich in diesem Zu-

sammenhang auch bereits frühzeitig über ein Testament und den Einsatz eines Testamentsvollstreckers zu nachzudenken. Dieser kann personengleich mit dem Vorsorgebevollmächtigten sein und zeitgleich mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht im Testament benannt werden.

Durch die zunehmende, demografisch bedingte Anzahl von Vorsorgevollmachten entwickelt sich ein eigenes Berufsbild: das des berufsmäßig Bevollmächtigten. Dieser Personenkreis zeichnet sich durch Seriosität und ein hohes Maß an Fachkenntnis aus. Grundsätzlich eignet sich dafür jede natürliche Person, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu dem betroffenen Personenkreis entwickeln kann und über entsprechende Vorkenntnisse im Rechts- und Finanzbereich verfügt oder sich solche durch Fortbildungen aneignen kann. In vielen Fällen ist es der Steuerberater, der Finanzberater, der langjährige Anwalt oder Family-Officer, der als Ansprechpartner für die Betroffenen da ist, um zunächst die finanzielle und dann auch die persönliche Vorsorge zu besprechen. Nicht selten wird der Berater dann auch zum Vorsorgebevollmächtigten ernannt, um im Ernstfall die (finanzielle) Lebenssituation umfassend und professionell zu managen. Viele Steuerberater haben, nach unserer Erfahrung, bestehende Vorsorgevollmachten in ihrem Mandantenstamm.

3) Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Tätigkeit als Vorsorgebevollmächtigter ist, da es sich hierbei um eine geschäftsführende Tätigkeit handelt, nicht automatisch von der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung der Freien Berufe erfasst. Dieses Risiko muss separat abgesichert werden.

Der HDI wird mit einem der nächsten Rollouts speziell für das Vermögensschadenrisiko des Vorsorgebevollmächtigten ein eigenes Produkt anbieten können. Die Testamentsvollstreckung wird dabei gleich mit erfasst. So wird auch der Übergang zwischen Vorsorgevollmacht und Testamentsvollstreckung optimal abgesichert. Auch die allgemeinen Haftpflichtschäden (Sach- und Gesundheitsschäden) können über eine Büro- und Betriebshaftpflicht abgesichert werden. Bis zum Produktstart können Sie sich bei Fragen an Ihre RUW's wenden.

4) Fazit

Die Gesellschaft wird immer älter, Familien ziehen auseinander, die Vermögens- und Personensorge im Alter und im Krankheitsfall ist ein aktuelles Thema. Es eröffnen sich neue Tätigkeitsfelder, nicht nur für die Freien Berufe. Durch die wachsende Nachfrage nach unabhängigen Betreuern entsteht ein eigener Markt mit spezifischen Risiken. Um diesen Markt zu bedienen entwickelt der HDI ein spezielles Produkt für die Zielgruppe der Vorsorgebevollmächtigten, das die typischen Risiken dieser Tätigkeit erfasst. Das neue Produkt kann neben der SWR-Deckung oder unabhängig davon angeboten werden.

Unter der verlinkten Adresse ist das zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer mit weiterführenden Informationen zu finden.

[Link :Vorsorgen - Zukunft selbst gestalten! | Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister](#)

Impressum

Fach.info Berufshaftpflicht

Verantwortlich für den Inhalt:
HDI Versicherung AG
Produktmanagement Freie Berufe
HDI-Platz 1, 30659 Hannover